

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24.06.2021 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz, StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und zum Spielen frei gegebene öffentliche Flächen (z.B. Sport-, Ballspiel- und Bolzplätze).

Abschnitt 2 Schutz gegen ruhestörenden Lärm und Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe und ruhestörender Lärm

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht:

- a) im Rahmen von Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG,
 - b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - c) für amtliche Durchsagen.
- (4) Es ist verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen und andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten, Versammlungsräumen und Sporthallen, soweit nicht spezielle Regelungen dieser Polizeiverordnung oder spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (5) Sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c) Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren, ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

Die Betreiber und die Verantwortlichen von Gaststätten, Vergnügungstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden haben sicherzustellen, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht benützt werden, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten gelten; insbesondere entsprechend der Beschilderung und Benutzungsregelung nach der Kinderspielplatzsatzung der Gemeinde Eberdingen.
- (2) Bei Sportplätzen und Spielplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bei Sportplätzen darüber hinaus die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Dazu gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten und von Rasenmähern mit Verbrennungs- oder Elektromotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Bettdecken, Matratzen u.ä..

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.
- (3) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vorgeschriebenen Räumzeiten.

§ 7

Altglas- und sonstige Wertstoffsammelbehälter

Das Befüllen von Altglassammelbehältern und Wertstoffbehältern ist werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll und sonstiger Unrat darf weder in die Sammelbehälter gegeben noch davor entsorgt werden.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten,

Schutz des öffentlichen Bereichs und der öffentlichen Infrastruktur

§ 9

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, von Wald-, Feld- oder Radwegen

- (1) Das Arbeiten an und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von unaufschiebbaren Notfallmaßnahmen, der Ölwechsel sowie das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln sind überall dort untersagt, wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen könnten.
- (2) Bei Notfallmaßnahmen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder in die Vorflut gelangen können.
- (3) Jede Beschädigung oder Verunreinigung von Wald-, Feld- oder Radwegen ist untersagt.
- (4) Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat dürfen nicht auf Wald-, Feld- oder Radwege, in Wassergräben, Wasserstaffeln oder in Regenrückhaltebecken geworfen werden. Bei der Feldbestellung und bei sonstigen Verrichtungen entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Fahrzeugführer haben ihre Fahrzeuge, die von Grundstücken auf die Feldwege oder von unbefestigten auf befestigte Wege ausfahren, vor der Ausfahrt von anhaftendem Schmutz zeitnah zu reinigen.

§ 10

Verunreinigung des öffentlichen Bereiches, Anbringen von Plakaten, Bemalen und Beschriften

- (1) Im öffentlichen Bereich oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren;
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Zum öffentlichen Bereich zählen insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, öffentliche Einrichtungen wie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, öffentliche Gebäude und WCs, Unterstände, Rast- und Grillplätze sowie alle Bereiche, die dem Gemeingebrauch unterliegen oder die für jedermann tatsächlich zugänglich sind oder im Eigentum öffentlich-rechtlicher Rechtsträger stehen.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 10 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Wer Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter, Sammlungsbehälter, Sammlungssäcke oder Ähnliches verteilt, darf diese nicht im öffentlichen Bereich hinterlassen und ist verpflichtet, eine mit der Verteilung einhergehende Verunreinigung des öffentlichen Bereichs unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Missbrauch öffentlicher Abfallbehälter

In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste oder Zigaretenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle, insbesondere Hundekotbeutel, Haus- oder Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen. Hundekotbeutel dürfen nur in dafür extra gekennzeichneten Abfallbehältern entsorgt werden.

§ 13

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu leeren.

§ 14

Verhalten auf Schulhöfen

Vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall ist der Aufenthalt auf den kommunalen Schulhöfen, außer im Rahmen von schulischen oder kommunalen oder von der Gemeinde zugelassenen Veranstaltungen, verboten.

Abschnitt 4

Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit

§ 15

Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, andere Menschen zu belästigen, zu behindern oder zu gefährden. Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, sowie das Betteln in Begleitung von Kindern,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern,
 - e) in oder bei Menschenansammlungen, insbesondere an Haltestellen oder auf öffentlichen Flächen, Rauch, Gase, Dämpfe oder aufdringliche Gerüche, wie z.B. Tabakrauch oder Dämpfe aus E-Zigaretten, Shishas oder Verdampfern, freizusetzen, wenn diese geeignet sind, andere zu belästigen oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen.
 - f) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln i.S. von § 1 Betäubungsmittelgesetz sowie das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand,
 - g) das zweckentfremdende Nutzen von Kinderspielflächen sowie der Spiel- und Sportgeräte.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Entsorgung von Abfällen und sonstigen Stoffen

- (1) Es ist verboten, Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegzuerwerfen oder wegzuschütten.
- (2) Sperrmüll oder die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Hausmüll (Mülltonne u. ä.), Papier (Grüne Tonne), Recyclingmaterial (Gelbe/Blaue Tonne) früher als am Nachmittag vor dem Abfuhrtermin im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen oder zu lagern oder später als um 20:00 Uhr nach dem Abfuhrtermin dort zu belassen. Dabei ggf. nicht abgeholte Abfälle hat der Bereitsteller aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (3) Der in Abs. (2) genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall darf nur am Rand der an das Grundstück/Gebäude angrenzende Straße bereitgestellt werden, in dem dieser angefallen ist. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger (mit Kinderwagen) nicht behindert oder gefährdet werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Gemeinde in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmt.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleiben unberührt.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen o.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Abschnitt 5 Brandverhütung

§ 18 Feuer im öffentlichen Bereich

- (1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, außerhalb zugelassener und gekennzeichnete Feuerstellen ein Feuer anzuzünden, Feuer oder Glut zu unterhalten oder zu gebrauchen.
- (2) Wer im öffentlichen Bereich Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält, muss diese überwachen, bis sie vollständig gelöscht sind. Er muss jederzeit in der Lage sein, sie mit eigenen oder an Ort und Stelle für ihn verfügbaren Mitteln vollständig zu löschen.
- (3) Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen der Gemarkung Eberdingen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.
- (4) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Belästigungen und Gefahren durch Tiere, Fütterungsverbot

§ 19 Belästigungen und Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand gefährdet oder belästigt und der öffentliche Bereich nicht verschmutzt wird.
- (2) Führer eines Tieres im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jeder, der ein Tier in seiner Obhut hat; auch der Halter ist ggf. Führer. Führer ist auch, wer das Tier willentlich freilaufen lässt oder wer zulässt, dass das Tier ihm folgt, sofern es dazu erzogen oder daran gewöhnt ist, ihm zu folgen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen o. ä. Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, auch wenn es nur vorübergehend erfolgt.
- (4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie außerhalb von Flächen, die durch eine Einfriedung hinreichend gesichert sind, Hunde oder andere Tiere, von denen ähnliche Gefahren ausgehen, an der Leine zu führen. Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 20 Verunreinigungen durch Tiere

1. Der Halter und der Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, haben dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegten Kot hat der Führer des Tieres umgehend zu beseitigen.
2. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 hat der Führer eines Tieres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden

Grundstücken jederzeit geeignete Mittel (Beutel, Eimer, Schaufel o. Ä.) mitzuführen und dem Polizeivollzugsdienst auf Verlangen vorzuweisen.

§ 21 Fütterungsverbot

Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Fische usw., sowie verwilderte Tiere, insbesondere verwilderte Katzen, dürfen auch auf privatem Grund nicht gefüttert werden. Hiervon ausgenommen sind jagdrechtlich zulässige Fütterungen durch den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen von Hege- und Pflegemaßnahmen sowie die Winterfütterung von Singvögeln.

§ 22 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer und Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 7 Rattenbekämpfung

§ 23 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von:
- a) bebauten Grundstücken,
 - b) unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist auch an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 24 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 25 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 26 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 23 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 27 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 28 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 29 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 29 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 23 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 23 Verpflichteten zu tragen.

§ 30 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 8

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 31

Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke mindestens einmal im Jahr zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen.

§ 32

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung zum Aufenthalt von Menschen nicht außerhalb dafür vorgesehener und zugelassener Flächen, insbesondere nicht auf Straßen, aufgestellt werden. Ausgenommen hiervon ist das gelegentliche und kurzfristige Übernachten (2-3 Tage) von Angehörigen und Freunden auf dem eigenen, bewohnten Hausgrundstück.
- (2) Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke für Verstöße gegen Absatz 1 zur Verfügung zu stellen oder solche zu dulden.
- (3) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, des Straßenrechts sowie des Baurechts bleiben unberührt.

§ 33

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 - a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren,
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 - e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 - i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 - j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Darüber hinaus gilt die Kinderspielplatzsatzung.

Abschnitt 9

Anbringen von Hausnummern

§ 34

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 10

Schlussbestimmungen

§ 35

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen:

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
 - b) für Straßenbauarbeiten,
 - c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs
- und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe stört oder unzulässigen Lärm erzeugt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 andere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen und andere geräuschverursachende Tätigkeiten oder durch Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art stört,
 4. entgegen § 3 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafräder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten oder Durchfahrten unnötig laufen lässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 5. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,

7. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
8. entgegen § 7 Altglassammelbehälter und Wertstoffbehälter benutzt,
9. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 9 Abs. 1 an Kraftfahrzeugen arbeitet oder diese repariert, abspritzt oder wäscht, wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen können,
11. entgegen § 9 Abs. 2 bei Notfallmaßnahmen keine geeigneten Maßnahmen trifft, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder ähnliche Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen können,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Wald-, Feld- oder Radwege beschädigt oder verunreinigt,
13. entgegen § 9 Abs. 4 Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat auf Wald-, Feld- oder Radwege, in Wassergräben, Wasserstaffeln oder in Regenrückhaltebecken wirft oder bei der Feldbestellung und bei sonstigen Verrichtungen entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 9 Abs. 5 als Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge, die von Grundstücken auf die Feldwege oder von unbefestigten auf befestigte Wege ausfahren, nicht vor der Ausfahrt von anhaftendem Schmutz zeitnah reinigt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 10 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 10 Abs. 4 die dort genannten Drucksachen oder Gegenstände hinterlässt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
17. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
18. entgegen § 12 Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier, Hundekotbeutel (außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter) oder andere Abfälle als Kleinabfälle in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
19. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitstellt oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, leert,
20. sich entgegen § 14 auf kommunalen Schulhöfen aufhält,
21. entgegen § 15 Abs. 1 a) – g) im öffentlichen Bereich nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, seine Notdurft verrichtet, Personen grob ungehörig belästigt oder behindert, oder bei Menschenansammlungen, insbesondere an Haltestellen oder auf dem Wochenmarkt Rauch, Gase, Dämpfe oder aufdringliche Gerüche, wie z.B. Tabakrauch oder Dämpfe aus E-Zigaretten, Shishas oder Verdampfern freisetzt oder Betäubungsmittel öffentlich konsumiert oder sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält, sowie Kinderspielplätze, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegwirft oder wegschüttet,
23. entgegen § 16 Abs. 2 Sperrmüll oder die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Haushaltsmüll (Mülltonne u. ä.), Papier (Grüne Tonne), Recyclingmaterial (Gelbe/Blaue Tonne) früher als erlaubt im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder lagert oder später als erlaubt nach dem Abfuhrtermin dort belässt,
24. entgegen § 16 Abs. 3 den in § 16 Abs. 2 genannten Abfall nicht ordnungsgemäß bereit stellt,
25. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
26. entgegen § 18 Abs. 1 im öffentlichen Bereich außerhalb zugelassener Feuerstellen ein Feuer anzündet, Feuer oder Glut unterhält oder gebraucht,
27. entgegen § 18 Abs. 2 Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält und diese nicht überwacht bis sie vollständig gelöscht sind oder nicht jederzeit in der Lage ist, sie mit eigenen Mitteln vollständig zu löschen,
28. entgegen § 18 Abs. 3 Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichneten Feuerstellen (z.B. Grillplätze) auf allen Waldflächen der Gemeinde Eberdingen ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung anzündet oder unterhält,

29. entgegen § 19 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass niemand gefährdet oder belästigt und der öffentliche Bereich nicht verschmutzt wird,
30. entgegen § 19 Abs. 3 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
31. entgegen § 19 Abs. 4 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder außerhalb von Flächen, die durch eine Einfriedung hinreichend gesichert sind, einen Hund oder ein Tier, von dem eine ähnliche Gefährdung ausgeht, nicht an der Leine führt oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einen Hund ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann frei umherlaufen lässt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet oder dennoch dort abgelegten Kot des Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
33. entgegen § 20 Abs. 2 nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 als Führer eines Tieres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken jederzeit geeignete Mittel (Beutel, Eimer, Schaufel o. Ä.) mitführt oder diese dem Polizeivollzugsdienst auf Verlangen vorweist,
34. entgegen § 21 wildlebende Tiere füttert,
35. entgegen § 22 Bienenstände aufstellt,
36. seiner Anzeige- und Bekämpfungspflicht aus § 23 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
37. entgegen § 24 die besonderen Vorschriften zur Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln missachtet,
38. entgegen § 25 Abfallstoffe, Müll und Gerümpel nicht beseitigt,
39. entgegen §§ 26 und 27 die Schutzvorkehrungen und sonstige Vorkehrungen missachtet,
40. entgegen § 28 behördliche Maßnahmen nicht duldet,
41. entgegen § 29 Absatz 1 allgemeinen Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht nachkommt,
42. entgegen § 31 sein Grundstück nicht mäht und nicht dafür sorgt, dass das Grundstück nicht verwildert und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen,
43. entgegen § 32 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb dafür vorgesehener oder zugelassener Flächen, insbesondere auf Straßen, aufstellt,
44. entgegen § 32 Abs. 2 Grundstücke für Verstöße gegen § 32 Abs. 1 zur Verfügung stellt oder solches duldet,
45. entgegen § 33 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
46. entgegen § 33 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
47. entgegen § 33 Abs. 1 c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
48. entgegen § 33 Abs. 1 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
49. entgegen § 33 Abs. 1 e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
50. entgegen § 33 Abs. 1 f) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
51. entgegen § 33 Abs. 1 g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
52. entgegen § 33 Abs. 1 h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
53. entgegen § 33 Abs. 1 i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport

- (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ be-
treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
54. entgegen § 33 Abs. 1 j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
55. entgegen § 33 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
56. entgegen § 34 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten
Hausnummern versieht,
57. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 34 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert
oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 35 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Ge-
setzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 28.06.2021


Peter Schäfer
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

